

# **Geschäftsordnung des Wahlausschusses**

**gemäß §14 (3) Satzung des Verein für Leibesübungen von 1899 Osnabrück e.V.**

## **Präambel**

Die Rechte und Pflichten des Wahlausschusses ergeben sich aus der Vereinssatzung des Verein für Leibesübungen von 1899 Osnabrück e.V., Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgrund der Vereinssatzung gibt sich der Wahlausschuss die folgende Geschäftsordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

(1)

Der Wahlausschuss besteht aus den in der Vereinssatzung definierten und von den entsprechenden Gremien oder Abteilungen des Vereins benannten Mitgliedern. Er führt seine Geschäfte nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung, der Vereinssatzung und der gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied des Verein für Leibesübungen von 1899 Osnabrück e.V. ist.

(3)

Die Ausschuss-Mitglieder haben während ihrer Amtsdauer und im Anschluss daran vollständige Verschwiegenheit zu wahren über den Inhalt und Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere das Abstimmungsverhalten von Mitgliedern. Sämtliche von den Kandidaten erteilten Informationen unterliegen alleine der Verwertung innerhalb des Ausschusses und dürfen Dritten – auch anderen Vereinsmitgliedern – nur mit schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Einwilligung des Betroffenen bekannt gemacht werden.

## **§ 2 Aufgaben**

(1)

Der Wahlausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Kandidaten zu allen sich durch die Satzung des Vereins ergebenden Wahlen.

(2)

Der Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die entsprechenden zu wählenden Gremien vor.

(3)

Der Wahlausschuss gibt allen Kandidaten die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung.

### **§ 3 Vorsitz**

(1)

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für jede Wahlperiode einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(2)

Der/die Vorsitzende beruft die Ausschusssitzungen ein und leitet sie. Er/sie vertritt den Ausschuss gegenüber den Vereinsorganen und den Vereinsmitgliedern.

### **§ 4 Einberufung**

(1)

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich erfolgen und eine Tagesordnung enthalten, soweit die Terminbestimmung nicht anlässlich einer Ausschusssitzung erfolgt, an der alle Ausschussmitglieder teilnehmen.

(2)

Die Einladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie darf abgekürzt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausschusssitzung vor der Mitgliederversammlung unabwendbar ist oder ein Termin im Einvernehmen mit allen Ausschuss-Mitgliedern abgestimmt wurde.

(3)

Die Sitzungen finden am Sitz des Vereins statt, soweit der Ausschuss nicht einstimmig einen anderen Sitzungsort bestimmt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1)

Die Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses ist bei Anwesenheit von mindestens vier Ausschuss-Mitgliedern gegeben.

(2)

Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so kann dieser eine neue, außerordentliche Versammlung mit demselben Gegenstand einberufen. Zwischen den Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden liegen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Ausschuss-Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Sodann ist der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 6 Gäste**

(1)

Der Wahlausschuss tagt grundsätzlich ohne Gäste. Begründete Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Wahlausschusses.

## **§7 Protokoll**

(1)

Der Ausschuss bestimmt zu jeder Sitzung aus seiner Mitte einen Protokollführer.

(2)

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird allen Mitgliedern des Wahlausschusses binnen sieben Tagen schriftlich zur Verfügung gestellt.

(3)

Die Protokolle und alle anderen schriftlichen Unterlagen des Ausschusses werden vom Wahlausschuss-Vorsitzenden verwahrt und sind nur den Ausschuss-Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§8 Sitzungen**

(1)

Zu Beginn der Sitzungen wird die Tagesordnung mit Stimmenmehrheit festgelegt; Mitteilungen über die Tagesordnung in den Einladungen haben nur informativen Charakter.

(2)

Eine Ausnahme bilden nur folgende Beschlussgegenstände, die nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung Gegenstand einer wirksamen Beschlussfassung sein können:

- endgültige Entscheidungen über die Zulassung von Kandidatinnen/Kandidaten
- Änderung der Geschäftsordnung

(3)

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zur Kenntnis, sofern es den Ausschuss-Mitgliedern noch nicht schriftlich bekannt gemacht worden ist.

## **§ 9 Prüfung der Kandidaten**

(1)

Der Ausschuss hat sich bei der Prüfung geeigneter Kandidaten von der Eignung dieser für das entsprechende Amt bestmöglich zu überzeugen.

(2)

Geeignete Kandidaten werden der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

(3)

Die Auswahl zwischen den als geeignet betrachteten Kandidaten ist der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins zu überlassen, sofern dies dem Interesse des Vereins nicht deutlich widerspricht.

## **§ 10 Verfahren bei der Prüfung**

(1)

Alle Bewerber müssen schriftlich vorgeschlagen werden.

(2)

Spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der Ausschuss-Vorsitzende die Vorschläge mit einer Kandidatenliste allen Mitgliedern des Wahlausschusses auszuhändigen.

(3)

Das Mitglied des Präsidiums im Wahlausschuss hat die formellen Voraussetzungen aller Kandidaten (Alter, Mitgliedschaft, passives Stimmrecht für das jeweilige Amt) zu prüfen und dem Wahlausschuss diesbezüglich Rückmeldung zu geben.

(4)

Die weitere Prüfung erfolgt durch persönliche Vorstellung des Kandidaten.

### **§11 Abstimmungen**

(1)

Es findet eine Aussprache über die Bewerber statt. Gespräche zur Abstimmung sollen im Geiste des Dialogs geführt werden, eine lebendige Diskussion ist ausdrücklich gewünscht.

(2)

Sofern ein Mitglied des Wahlausschusses eine geheime Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen.

(3)

Ein Kandidat ist zur Wahl zugelassen, wenn er die Mehrheit der Stimmen im Wahlausschuss erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Kandidat nicht zugelassen.

### **§ 12 Bekanntgabe der Entscheidung**

(1)

Der Wahlausschuss gibt seine Entscheidung dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt.

(2)

Den Kandidaten ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(3)

Der Wahlausschuss begründet seine Entscheidung nicht. Er teilt auch keine Abstimmungsergebnisse mit. Die Ausschuss-Mitglieder dürfen auch keine Aussagen Dritten gegenüber über ihr eigenes Abstimmungsverhalten machen.

(4)

Eine allgemeine Erläuterung des Auswahlverfahrens und der Auswahlkriterien darf vom Vorsitzenden an geeigneter Stelle gegeben werden, ohne jedoch insbesondere zu den nicht zugelassenen Kandidaten Einzelheiten bekanntzugeben.

### **§ 13 Schlussbestimmungen, Datenschutz**

(1)

Persönliche Daten, Fragebogen usw. von Kandidaten dürfen nur aufbewahrt werden, wenn diese in das entsprechende Amt gewählt werden und dürfen bei erneuter Kandidatur wieder herangezogen werden. Die Unterlagen der übrigen Kandidaten sind spätestens drei Monate nach der Mitgliederversammlung zu vernichten.

(2)

Die Weitergabe persönlicher Daten kann gegen zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen. Daher sind alle Ausschussmitglieder nach der jeweiligen Wahl zur Vernichtung der personenbezogenen Unterlagen verpflichtet.

(3)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit geändert werden, jedoch nicht zwischen dem Ablauf der Vorschlagsfrist für Wahlen und der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

(4)

Diese Geschäftsordnung kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle des Verein für Leibesübungen von 1899 Osnabrück e.V. eingesehen werden und wird zusätzlich an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Beschlossen durch Sitzung des Wahlausschusses am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Wahlausschuss-Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Protokollführer